

gen Benutzung gegen schriftliche Bestätigung übergeben wurden, oder

- b) den Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachwerten, die er ständig oder zeitweilig allein in Gewahrsam hatte (§262 Abs. 1 AGB; § 39 Abs. 3 LPG-Gesetz).

In den unter b) genannten Fällen ist außerdem Voraussetzung, daß der Betreffende nachweisbar über die erweiterte m. V. belehrt wurde, daß der Betrieb bzw. die Genossenschaft sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten (z. B. verschließbare Behältnisse) zur Verfügung gestellt und die Sicherheitsbestimmungen eingehalten hat und daß nur der Werk tätige selbst Zugang zu den ihm anvertrauten Werten besaß (§ 262 Abs. 2 AGB). Wird nachgewiesen, daß alle genannten Voraussetzungen vorliegen und der Schaden nicht durch andere Umstände eingetreten sein kann, gilt der Schaden als vom Werk tätigen fahrlässig verursacht (§262 Abs. 3 AGB). Sehen / Rahmenkollektivverträge für die erweiterte m. V. niedrigere Grenzen als das Dreifache des Tariflohnes vor, kann Schadenersatz nur bis zu dieser Höhe gefordert werden.

Bis zur vollen Höhe des Schadens ist der Werk tätige materiell verantwortlich, wenn er ihn durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Arbeitspflichtverletzung fahrlässig herbeigeführt hat und diese gleichzeitig eine / Straftat darstellt, für die der Betreffende strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde (§ 263 AGB; § 39 Abs. 3 LPG-Gesetz).

Bei der Festlegung der Höhe der m. V. für fahrlässig verursachte Schäden sind alle Umstände des konkreten Schadensfalles zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Art und Weise des Begehens der Pflichtverletzung, deren Folgen, die Höhe des Schadens und seine volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die Schwere der Schuld, die Leistungen des Werk tätigen und sein bisheriges Verhalten (§253 AGB; §40 Abs. 1 LPG-Gesetz). Die festgelegten Höchstgrenzen können unterschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die zugunsten des Schadensverursachers zu bewerten sind. Eine solche Differenzierung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn ein hoher Schaden verursacht wurde oder andere Gründe vorliegen, die eine Unterschreitung der Höchstgrenze nicht rechtfertigen. Bei **vorsätzlicher** Schadenszufügung ist der Schaden *in voller Höhe* zu ersetzen (§ 261 Abs. 3 AGB; § 39 Abs. 2 LPG-Gesetz). Haben mehrere Werk tätige gemeinsam einen Schaden verursacht, ist jeder nach Art und Umfang sowie nach Art und Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Wurde der Schaden jedoch durch eine gemeinschaftlich begangene Straftat vorsätzlich verursacht, haften die Beteiligten als / Gesamtschuldner, und der Betrieb bzw. die Genossenschaft kann von jedem Schadenersatz bis zur vollen Höhe fordern (§ 264 AGB).

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten, jedoch kann der Schädiger mit dem Betrieb vereinbaren, daß er den Schaden selbst behebt (z. B. Reparatur eines beschädigten Fahrzeuges). Gegenüber Genossenschaftsbauern kann der Vorstand der LPG auch Naturalersatz oder andere den Vermögensver-

lust ausgleichende Leistungen (z. B. Arbeitsleistungen) verlangen und die Art und Weise ihres Erbringens mit dem Schädiger vereinbaren (§260 Abs. 2 AGB; §40 Abs. 3 LPG-Gesetz). Gemäß § 266 AGB können Betriebe und in analoger Anwendung auch Genossenschaften auf die weitere Zahlung von Schadenersatz verzichten, wenn der Schadensverursacher bereits einen angemessenen Teil der Schadenersatzsumme gezahlt hat und durch vorbildliche Arbeitsleistungen erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird. Mit einer solchen Verzichtserklärung erlischt der Schadenersatzanspruch in der angegebenen Höhe.

Für die *Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen* bestehen zwischen der arbeitsrechtlichen und der LPG-rechtlichen m.V. Unterschiede. Die arbeitsrechtliche m. V. muß vom Betrieb grundsätzlich gerichtlich, d. h. durch / Antrag auf Konfliktkommissionsberatung bzw. durch / Klage vor der Kammer für Arbeitsrecht des zuständigen / Kreisgerichts geltend gemacht werden; bei Schäden infolge von Straftaten ist sie im / Strafverfahren durchsetzbar. Auf eine gerichtliche Geltendmachung kann nur dann verzichtet werden, wenn der Werk tätige den Schaden durch Arbeitsleistungen auf Grund einer Vereinbarung mit dem Betrieb selbst behebt oder wenn er sich - bei einem Schaden von höchstens 10 Prozent seines monatlichen Tariflohnes - schriftlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet hat (§ 260 Abs. 2, §265 Abs. 2 AGB). Das Recht und die Pflicht zur Geltendmachung der m. V. haben der Betriebsleiter oder die von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter; antragsberechtigt ist auch der Staatsanwalt. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist von der Geltendmachung der m. V. zu informieren (§265 Abs. 3 AGB). Der Schadenersatzanspruch des Betriebes erlischt, wenn die m.V. nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt des Schadens geltend gemacht wird. Läuft wegen der Handlung ein Strafverfahren, kann die m. V. auch noch innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis von der abschließenden Entscheidung des für die Verfolgung der Straftat zuständigen Organs geltend gemacht werden (§ 265 Abs. 1 AGB).

Über die m. V. von Genossenschaftsbauern entscheidet der Vorstand der LPG. Er beschließt, nachdem er mit dem Schädiger eine Auseinandersetzung geführt hat und die Gelegenheit in der Brigade- oder Abteilungsversammlung beraten wurde, ob und in welcher Höhe Schadenersatz gefordert wird. Der Vorstand verletzt jedoch seine Pflichten, wenn er Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber Mitgliedern nicht oder zu niedrig durchsetzt. Nur in weniger schweren Fällen kann er auf die Geltendmachung der m.V. verzichten und den Genossenschaftsbauern disziplinarisch zur Verantwortung ziehen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vollversammlung von seiner Entscheidung zu informieren und diese zu be-